

Kreistagsdrucksache Nr. 045/18

AZ. GSKT

Anlage: 1

Tagesordnungspunkt

Neufassung der Satzung des Landkreises Tübingen über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 25.04.2018

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 09.05.2018

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Satzung des Landkreises Tübingen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird beschlossen.

Sachverhalt:

1. Rechtslage

Nach § 11 Abs. 1 Landkreisordnung (LkrO) haben die wahlberechtigten Kreiseinwohner grundsätzlich die Pflicht, eine ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis (eine Wahl in den Kreistag, ein Ehrenamt und eine Bestellung zu ehrenamtlicher Mitwirkung) anzunehmen und während der bestimmten Dauer auszuüben.

Den ehrenamtlich Tätigen dürfen aufgrund ihrer Tätigkeit allerdings keine finanziellen Nachteile entstehen. Sie haben daher nach § 15 Abs. 1 LkrO einen gesetzlichen Anspruch auf Ersatz der entstandenen Auslagen sowie des entstandenen Verdienstaufschlags.

Um aufwendige Einzelabrechnungen zu vermeiden, werden in der Praxis durch entsprechende Entschädigungssatzungen Durchschnittssätze nach § 15 Abs. 2 LkrO gebildet, mit denen alle individuellen Aufwendungen abgegolten sind.

Ausschließlich Kreistagsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen des Kreistags und Ehrenbeamten kann anstatt von Durchschnittssätzen eine Aufwandsentschädigung nach § 15 Abs. 3 LkrO gewährt werden. Aufwandsentschädigungen können im Gegensatz zu Durchschnittssätzen für die verschiedenen Gruppen in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden. Auch eine solche Aufwandsentschädigung dient lediglich der Abgeltung der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwendungen und des Zeitaufwands und nicht zur Sicherstellung des Lebensunterhalts.

Der Landkreis Tübingen gewährt nach seiner Entschädigungssatzung in der Fassung vom 06. Mai 2009 eine Aufwandsentschädigung sowohl für Kreistags- und Ausschussmitglieder als auch für seine Ehrenbeamten. Die sonst ehrenamtlich Tätigen erhalten Durchschnittssätze, die betragsmäßig der Aufwandsentschädigung für Kreistags- und Ausschussmitglieder entsprechen.

2. Derzeitige Entschädigungssätze

a) Aufwandsentschädigung für Kreistags- und Ausschussmitglieder nach § 2 Abs. 2 Entschädigungssatzung

Bis zu 4 Stunden	26,00 €
Über 4 Stunden	42,00 €

b) Durchschnittsätze für sonst ehrenamtlich Tätige nach § 3 Abs. 2 Entschädigungssatzung

Bis zu 4 Stunden	26,00 €
Über 4 Stunden	42,00 €

Bei der Berechnung der Dauer unter 1. a) und b) wird für die An- und Abreise jeweils eine Stunde hinzugerechnet.

c) Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte nach § 5 Abs. 2 Entschädigungssatzung

Kreisbrandmeister	300 € / Monat
1. stv. Kreisbrandmeister	100 € / Monat
die beiden weiteren stv. Kreisbrandmeister	50 € / Monat

3. Entschädigungssätze in umliegenden Landkreisen

Die unter 2. a) und b) dargestellten Entschädigungssätze wurden betragsmäßig zuletzt im Jahr 1996 angepasst. Die Verwaltung hat dies zum Anlass genommen, die Entschädigungssätze auf Aktualität zu überprüfen und mit den Aufwandsentschädigungen für Kreistagsmitglieder in den umliegenden Landkreisen Esslingen, Reutlingen, Böblingen, Freudenstadt, Zollernalb und Calw zu vergleichen.

Grundsätzlich fällt ein Vergleich aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Berechnungsmodelle (teilweise Pauschalen pro Sitzung und/oder pro Monat oder unterschiedliche zeitliche Stafelungen) schwer. Es lässt sich aber folgendes festhalten:

- in den betrachteten umliegenden Landkreisen liegt die durchschnittliche Entschädigung für eine Sitzung mit einer Dauer von über 4 Stunden bei etwa 55 €
- 5 der 6 betrachteten Landkreise gewähren den Kreistagsmitgliedern eine zusätzliche Monatspauschale von durchschnittlich knapp 60 €.
- 5 der 6 betrachteten Landkreise gewähren den Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche Pauschale i. d. R. gestaffelt nach Fraktionsgröße. Die durchschnittliche Entschädigung für eine Fraktion mit 10 Mitgliedern beträgt ca. 90 €.

Der Landkreis Tübingen liegt mit seinem Entschädigungssatz von 42 € für Sitzungen über 4 Stunden ca. 31 % unter dem Durchschnittssatz in Höhe von etwa 55 €. Die derzeitige Entschädigungssatzung sieht zudem weder eine zusätzliche Monatspauschale für Kreistagsmitglieder noch für Fraktionsvorsitzende vor. Die Satzung bewegt sich damit weit unter dem Durchschnitt der umliegenden Landkreise.

4. Anpassungsbedarf

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Anhebung der Entschädigungssätze für Kreistagsmitglie-

der und für sonst ehrenamtlich Tätige geboten, um zumindest in etwa dem Durchschnitt der umliegenden Landkreise zu entsprechen und dem mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwand stärker Rechnung zu tragen. Außerdem schlägt die Verwaltung vor, die Entschädigung für die stellvertretenden Kreisbrandmeister zu vereinheitlichen und aufgrund der Richtwerte in umliegenden Landkreisen zu erhöhen.

Sonstige anstehende Änderungen z.B. bedingt durch den zur neuen Amtsperiode geplanten Umstieg auf den elektronischen Sitzungsdienst sowie redaktionelle Änderungen sollten in diesem Zuge ebenfalls vorgenommen werden.

Im als **Anlage** beigefügten Satzungsentwurf finden sich untenstehende Änderungsvorschläge. Alle Änderungen sind im Satzungsentwurf durch entsprechende Durch- und Unterstreichungen als solche gekennzeichnet.

a) Aufwandsentschädigung für Kreistags- und Ausschussmitglieder nach § 2 Abs. 2 sowie Durchschnittssätze für sonst ehrenamtlich Tätige nach § 3 Abs. 2 im beigefügten Satzungsentwurf

Entsprechend der unter Punkt 3. dargestellten Entschädigungssätze in den umliegenden Landkreisen hält die Verwaltung eine Anhebung des Sitzungsgelds um 31 % von 26,00 € auf 34,00 € für Sitzungen unter 4 Stunden und von 42,00 € auf 55,00 € für Sitzungen über 4 Stunden für angemessen.

Die Verwaltung schlägt gleichzeitig vor, auf die in 5 von 6 umliegenden Landkreisen zusätzlich gewährte Monatspauschale für alle Kreistagsmitglieder zu verzichten. Mit der Anhebung der Entschädigungssätze würde man sich dem Durchschnitt in den umliegenden Landkreisen annähern, sich aber durch den Verzicht auf eine pauschale Monatspauschale immer noch darunter bewegen.

Die Durchschnittssätze für sonst ehrenamtlich Tätige in § 3 Abs. 1 Entschädigungssatzung sollten wie bisher der Aufwandsentschädigung der Kreistagsmitglieder angeglichen und entsprechend erhöht werden. Bei dieser Gelegenheit bietet sich in § 3 Abs. 2 Entschädigungssatzung eine klarstellende Ergänzung an, um zu verdeutlichen, dass es sich dabei ausschließlich um die sonst ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 11 LkrO handelt.

Die zukünftigen jährlichen Mehrkosten für die Erhöhung der Entschädigungssätze um 31 % belaufen sich auf ca. 18.000 € und liegen für das Jahr 2018 anteilig bei ca. 10.500 €.

b) Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Vorsitzende von Fraktionen und Gruppierungen nach § 2 Abs. 5 im beigefügten Satzungsentwurf

Wie unter Punkt 3. dargestellt, gewährt der Großteil der betrachteten Landkreise den Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche Monatspauschale um dem mit dem Amt verbundenen zusätzlichen Aufwand (z.B. für die Organisation innerhalb der Fraktion oder für die Kommunikation mit der Verwaltung) Rechnung zu tragen. Die Verwaltung hält eine solche Regelung ebenfalls für sinnvoll und schlägt folgende Staffelung vor, die auch in etwa dem Durchschnitt in den umliegenden Kreisen entspricht:

bei Gruppierungen und Fraktionen bis 5 Mitglieder	30 € / Monat
bei mehr als 5 Fraktionsmitgliedern	60 € / Monat
bei mehr als 10 Fraktionsmitgliedern	90 € / Monat

Die zukünftigen jährlichen Mehrkosten belaufen sich bei der derzeitigen Sitzverteilung auf 4.680 € und liegen für das Jahr 2018 anteilig bei 2.730 €.

c) Aufwendungen für die Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen nach § 2 Abs. 4 im beigefügten Satzungsentwurf

Nach § 15 Abs. 4 LkrO werden Aufwendungen für die Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der ehrenamtlichen Tätigkeit erstattet. Die bisherige Satzung sieht in diesen Fällen nach § 2 Abs. 4 das eineinhalbfache Sitzungsgeld vor. Die Inanspruchnahme von Hilfskräften ist in der Regel jedoch teurer, sodass die Verwaltung hier eine Anhebung auf das doppelte Sitzungsgeld für angemessen und notwendig hält.

Die Anhebung betrifft derzeit nur wenige Einzelfälle. Die dadurch bedingten jährlichen Mehrkosten liegen bei etwa 1.000 € (anteilig für 2018 etwa 600 €).

d) Umstellung auf den elektronischen Sitzungsdienst nach § 2 Abs. 3 im beigefügten Satzungsentwurf

Wie in KTDS 046/18 dargestellt, erfolgt zur Amtsperiode 2019 bis 2024 der Umstieg auf den papierersetzenden elektronischen Sitzungsdienst. Zur Gewährung der Aufwandsentschädigung für die Beschaffung der Tablets in Höhe von 700 € /Amtsperiode sowie für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt 5 €/Monat für die Nutzung des privaten Internetanschlusses bzw. für die Anschaffung von mobilem Datenvolumen ist eine entsprechende Satzungsregelung notwendig.

Die Details hierzu können KTDS 046/18 entnommen werden.

e) Entschädigung von sonstigen Gremien nach § 2 Abs. 4 im beigefügten Satzungsentwurf

Neben den Ausschuss- und Kreistagssitzungen haben die Kreistagsmitglieder auch bei der Teilnahme an sonstigen Gremien, zu denen die Verwaltung einberuft und die der Vorbereitung / sachgerechten Förderung von Kreistags- und Ausschusssitzungen dienen, Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Wie bisher soll hier die Gewährung der Aufwandsentschädigung auf Antrag erfolgen. Die im beigefügten Satzungsentwurf angebrachten Ergänzungen dienen lediglich der Klarstellung.

f) Entschädigung von mehreren Sitzungen an einem Tag nach § 4 Abs. 2 im beigefügten Satzungsentwurf

Die derzeitige Entschädigungssatzung sieht keine getrennte Entschädigung von mehreren Sitzungen an einem Tag vor. Maßgeblich für die Entschädigung ist nach § 4 Abs. 2 die Gesamtdauer der Inanspruchnahme. Dies führt bei der Entschädigung von Fraktionssitzungen zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Fraktionen, die ihre Fraktionssitzungen im Vorfeld / Anschluss von Kreistags- und Ausschusssitzungen abhalten und den Fraktionen, deren Fraktionssitzungen an einem separaten Tag stattfinden. Um diese Ungleichbehandlung zu beseitigen, schlägt die Verwaltung vor, zukünftig mehrere Sitzungen an einem Tag getrennt zu entschädigen, sofern Sie eine Mindestdauer von jeweils 1 Stunde aufweisen.

Bei einer getrennten Entschädigung von mehreren Sitzungen an einem Tag müssen Regelungen zur Gewährung von Reisekostenvergütung und zur Hinzurechnung von An- und Abfahrtszeiten getroffen werden, insbesondere um Doppelentschädigungen zu vermeiden.

Im beigefügten Satzungsentwurf sind in § 4 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechende Regelungen enthalten.

Die durch die getrennte Entschädigung bedingten jährlichen Mehrkosten können nicht exakt beziffert werden, da sie von den tatsächlichen Sitzungsterminen abhängen. In der Vergangenheit hätte die Änderung beim Sitzungsgeld zu jährlichen Mehrkosten von ca. 6.000 € ge-

führt (anteilig für 2018 etwa 3.500 €).

g) Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte nach § 5 im beigefügten Satzungsentwurf

Wie unter Punkt 2. c) dargestellt sieht die derzeitige Entschädigungssatzung eine Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandmeister (300 € / Monat), für den 1. stv. Kreisbrandmeister (100 € / Monat) sowie für die beiden weiteren stv. Kreisbrandmeister vor (50 € / Monat).

Nach § 23 Abs. 1 Feuerwehrgesetz ist mittlerweile für jeden Landkreis ein hauptamtlicher Kreisbrandmeister zu bestellen, sodass die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Kreisbrandmeister bereits seit dem Jahr 2014 nicht mehr gewährt wird.

Bei der Aufwandsentschädigung der stellvertretenden Kreisbrandmeister ist eine Unterscheidung zwischen dem 1. und den beiden weiteren Stellvertretern in der Praxis nicht mehr zeitgemäß und sollte vereinheitlicht werden. Außerdem ergab eine Abfrage bei umliegenden Landkreisen einen Richtwert von ca. 200 € / Monat als Aufwandsentschädigung für stellvertretende Kreisbrandmeister. Die Verwaltung schlägt daher im beigefügten Satzungsentwurf vor, die Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandmeister zu streichen und die Aufwandsentschädigung für alle stv. Kreisbrandmeister einheitlich auf 200 € anzuheben.

Die durch die Anhebung der Aufwandsentschädigung bedingten jährlichen Mehrkosten betragen 4.800 € (anteilig für das 2018 2.800 €).

h) Sonstiger Änderungsbedarf

Die Verwaltung schlägt vor im Zuge der jetzigen Änderung gendergerechte Formulierungen in die Satzung aufzunehmen sowie in § 6 eine redaktionelle Änderung aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die unter Punkt 3 aufgeführten Änderungen führen zu folgenden Mehrkosten.

<u>Bezeichnung</u>	<u>jährlich</u>	<u>anteilig ab Juni 2018</u>
Aufwandsentschädigung für Kreistags- und Ausschussmitglieder / Durchschnittssätze für sonst ehrenamtlich Tätige	ca. 18.000 €	ca. 10.500 €
Aufwandsentschädigung für Vorsitzende von Fraktionen und Gruppierungen	4.680 €	2.730 €
Aufwendungen für die Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen	ca. 1.000 €	ca. 600 €
Getrennte Entschädigung von mehreren Sitzungen an einem Tag	ca. 6.000 €	ca. 3.500 €
Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte	4.800 €	2.800 €
Insgesamt	ca. 34.000 €	ca. 20.000 €

Bei dieser Kostenaufstellung nicht dargestellt sind die mit dem Umstieg auf den elektronischen Sitzungsdienst verbundenen Kosten für die Aufwandsentschädigung zur Gerätebeschaffung sowie die Aufwandsentschädigung für die Nutzung des privaten Internetanschlusses bzw. für die Beschaffung einer SIM-Karte. Diese Mittel müssen im Rahmen des Haushaltsplans 2019 bereitgestellt werden (vgl. KTDS 046/18).

Die in 2018 gegenüber der bisherigen Regelung noch anfallenden Mehrkosten von ca. 18.000 € sind im Haushaltsplan 2018 beim Produkt 1110-1, Steuerung, Nr. 18, Sonstige Ordentliche Aufwendungen (HH-Plan S. 13) berücksichtigt.

Die in 2018 gegenüber der bisherigen Regelung noch anfallenden Mehrkosten von rund 2.800 € für die höheren Aufwandsentschädigungen für die Stellvertreter des Kreisbrandmeisters sind bei Produkt 1260-1, Brandschutz, Nr. 12, Personalaufwendungen (HH-Plan S. 149) zu verbuchen. Die Mehraufwendungen können im Rahmen des Abteilungsbudgets abgedeckt werden.